

Konzept für Besuche von Bewohnern der Alters- und Pflegepension „Haus Parkblick“ während des verhängten Betretungsverbot des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der Corona Pandemie.

Zum Schutz der in unserer stationären Einrichtung lebenden Menschen ist nach wie vor ein Betretungsverbot des Landes Schleswig- Holstein aufgrund der Corona Pandemie verhängt. Um psychische und physische Erkrankungen nicht zu riskieren, ist es unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen möglich, Kontakte und Besuche zum engsten sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Anforderungen für die Besuche von Angehörigen im „Haus Parkblick“

Zum Schutze Ihrer Angehörigen und den in dieser Einrichtung lebenden Menschen bitten wir um Verständnis, dass wir uns es vorbehalten, individuell nach der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob ein Besuch nach der Ausnahmeregelung gestattet wird. Die bisherigen Regelungen sind nach wie vor gültig.

- Zum Zwecke der witterungsunabhängigen Besuche haben wir den Eingangsbereich des Gebäudes Eutiner Str. 1 als Besuchsraum mit Trennung Besucher / Bewohner hergerichtet. Ein Besuch kann zurzeit nur in diesem Raum stattfinden.
- Besuche der Bewohner sind nur nach vorheriger, terminlicher Absprache und Zustimmung der Einrichtung im Normalfall für eine Person, eine Stunde am Tag pro Woche möglich. Das Registrierungsformular ist im Vorwege auszufüllen und zum Besuch vorzulegen. Das Formular erhalten Sie unter www.haus-parkblick.de
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen ist das Betreten der Einrichtung untersagt.
- Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Entsprechende Händedesinfektionsmittel mit Hinweis zur Benutzung sind im Besucherraum vorhanden.
- Persönlicher Mund und Nasenschutz (auch selbstgefertigte sind möglich) sind mitzubringen und während des gesamten Besuches zu tragen (Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen sind nachzuweisen).
- Jeder Besucher wird vom Einrichtungspersonal eingewiesen. Den Anordnungen zum Schutze unserer Bewohner ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen werden und ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen werden.
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen und das Wiederbringen von Wäsche usw. hat über das Personal der Einrichtung zu erfolgen.
- Eventuelle Einmalschutzmasken/Einmalschutzartikel sind beim Verlassen des Gebäudes in dem zu diesen Zweck bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen.